



JAHRESBERICHT 2016 GEWERBEAUF SICHT

Jahresbericht der Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz für das Jahr 2016



IMPRESSUM

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz;
Kaiser-Friedrich-Str. 1, 55116 Mainz

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz;
Bauhofstr. 9, 55116 Mainz

Redaktion:

Michael Becker, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

Layout:

Tatjana Schollmayer (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz)

Fotos:

Seiten 11, 17, 18: © Model Foto Colourbox.de

Seiten 1, 6, 7, 8, 9, 10, 20: © Colourbox.de

Seiten 14 + 15, : © Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

Seite 16 : © Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Rheinland-Pfalz

Seite 13 © Firma PROKON Regenerative Energien e. G., Itzehoe

Seiten 1 + 40: Logo © Land Rheinland-Pfalz

VORWORT

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ein Schwerpunktthema der rheinland-pfälzischen Gewerbeaufsicht im Jahr 2016 war die Überprüfung der Einhaltung der Arbeitszeiten, insbesondere der Lenk- und Ruhezeiten, bei kleinen und großen Speditionen. Dabei wurde deutlich, dass zur Förderung der Sicherheit der Beschäftigten und der Vermeidung von gefährlichen Situationen im Straßenverkehr regelmäßig durchgeführte Überprüfungen auch weiterhin notwendig sind. Die Überprüfungen zeigten zahlreiche und teilweise erhebliche Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, besonders der Nichteinhaltung der Ruhezeiten und der rechtzeitigen Unterbrechung der Lenkzeiten.

Neben den Speditionen wurden im Bereich des sozialen Arbeitsschutzes ebenfalls Überprüfungen von Eisenbahn- und Busunternehmen durchgeführt. Auch in diesen Betrieben wurden Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften festgestellt, vor allem wegen der Überschreitung der maximalen Arbeitszeit oder unzureichender Schulung und fehlender Präventionskonzepte zur Vorbereitung der Beschäftigten auf besondere Ausnahmesituationen.

Der Ausbau der Windenergie spielt bei den Genehmigungsverfahren eine immer größere Rolle, da die Gewerbeaufsicht als Fachbehörde Immissionsschutz die Aufgabe hat, auf Ebene der Bauleitplanung, im Genehmigungsverfahren und im Betrieb für die Einhaltung der Vorschriften zu sorgen. Ein besonders Ereignis in diesem Jahr war die Arbeitsschutzüberwachung nach einem Brandereignis einer Windenergieanlage. Eine der Aufgaben der Gewerbeaufsicht bei der Sanierung der Windenergieanlage war zudem die Überwachung der Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften sowie der Koordination der Arbeitsabläufe der beteiligten Montagefirmen und einer Fachfirma für die Höhensicherung.

Auf einer der größten Brückenbaustellen Europas, der Hochmoselbrücke, wurden die Arbeiten durch regelmäßige Inspektionen begleitet. Dabei wurden unter anderem Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen und die Nachweise zu regelmäßigen Maschinenprüfungen kontrolliert. Diese regelmäßigen Inspektionen haben dazu beigetragen, dass die Unfallzahlen auf dieser Großbaustelle verschwindend gering sind. Im Bereich des Immissionsschutzes wurde bei den eingesetzten Baumaschinen darauf geachtet, dass sie den aktuellen Anforderungen der Lärminderungstechnik entsprechen sowie dass die Zufahrts- und Abfahrtswege zu reinigen und zu befeuchten sind, um die Lärm- und Staubemissionen auf der Baustelle zu minimieren.

Bei der jährlichen Marktüberwachung zum „Verkauf von Silvesterfeuerwerk“ ergab sich ein im Vergleich zu den Vorjahren gleichbleibendes Bild. Nur in Einzelfällen wurden sicherheitsrelevante Mängel festgestellt. Dies belegt, dass die stetige Marktüberwachung für ein anhaltendes Sicherheitsbewusstsein im Bereich des Sprengstoffrechts sorgt.

Wir danken allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gewerbeaufsicht, die ihre Aufgaben zum Schutz der Menschen und der Umwelt engagiert und verantwortungsbewusst wahrnehmen und damit einen aktiven Beitrag zur Verbesserung des Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutzes leisten. Sie stehen den Betrieben und deren Beschäftigten sowie allen Bürgerinnen und Bürgern als zuverlässige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner beratend und unterstützend zur Seite.



Ulrike Höfken
Ministerin für Umwelt, Energie,
Ernährung und Forsten



Sabine Bätzing-Lichtenthäler
Ministerin für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie

INHALT

TITELTHEMA: GEFAHRENQUELLE TRANSPORTE	6
AGENDA 2016: ZUR ARBEIT DER GEWERBEAUF SICHT 2016	12
Brand einer Windenergieanlage in der Pfalz	13
Die Hochmoselbrücke bei Zeltingen-Rachtig – ein besonderes Bauwerk	14
Jugendarbeitsschutz in Arzt- und Tierarztpraxen	17
Eisenbahn- und Busverkehre	18
Feuerwerksartikel an Silvester	20
ANHÄNGE: STATISTISCHE ANGABEN 2016	22
Personal Gewerbeaufsicht und Gewerbeärztlicher Dienst* (Anhang 1)	23
Betriebsstätten und Beschäftigte in Rheinland-Pfalz* (Anhang 2)	24
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (Anhang 3.1 Teil A)	25
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (Anhang 3.1 Teil B)	26
Dienstgeschäfte außerhalb von Betriebsstätten (Anhang 3.2)	27
Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten (Anhang 4 Teil A)	28
Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten (Anhang 4 Teil B)	29
Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz (Anhang 5)	30
Begutachtete Berufskrankheiten (Anhang 6)	31
Begutachtung von Berufskrankheiten von 2006 bis 2016* (Anhang 7)	31
Arbeitsunfälle* (Anhang 8)	32
Kontrollen Fahrpersonalrechtlicher Vorschriften (Anhang 9.1 und 9.2)	33
Genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Anhang zur 4. BImSchV ¹ (Anhang 10)	34
Störfallrelevante Betriebsbereiche mit erweiterten pflichten nach Tätigkeiten (NACE-Code) und Aufsichtsbereichen (Anhang 11.1)	35
Störfallrelevante Betriebsbereiche mit Grundpflichten nach Tätigkeiten (NACE-Code) und Aufsichtsbereichen (Anhang 11.2)	36
Meldepflichtige Ereignisse nach § 19 der Störfall-Verordnung* (Anhang 12)	37
Verfahren nach Röntgen- und Strahlenschutz-Verordnung (Anhang 13)	38
Gentechnische Anlagen – Genehmigungs- und Anzeigeverfahren (Anhang 14)	39

SCHNELLÜBERSICHT – KURZ NACHGESCHAUT ¹⁾

Regionalstellen der Gewerbeaufsicht	5
Gewerbeaufsichtsbeamte mit Überwachungsaufgaben	172 ²⁾
Staatliche Gewerbeärzte	4
Betriebe	213.800
Beschäftigte	1.547.000
- davon jugendliche Beschäftigte	37.710
Meldepflichtige Arbeitsunfälle	40.410
- davon tödliche Arbeitsunfälle	35
Betriebsrevisionen	13.020
Beanstandungen	20.070
Überprüfte Produkte	1.827
Begutachtete Krankheiten	2.191
Getroffene Entscheidungen	29.180
Zugelassene LKW	33.530 ³⁾
- davon Omnibusse	2.901 ³⁾
Verwender radioaktiver Stoffe	402
Röntgeneinrichtungen	7.760
Mit Dosimeter überwachte Personen	17.570
Radioaktivitätsmessstationen bei Kernkraftwerken, davon	114 ⁴⁾
- Messstationen zur Umgebungsüberwachung	1
- Einkomponentenmessstationen (Gamma-Ortsdosisleistung)	31
Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	4.423
Störfallrelevante Betriebsbereiche	131
Anlagen nach dem Gentechnikgesetz	201

¹⁾ Die Angaben sind teilweise gerundet.

²⁾ In dieser Zahl sind die Teilzeitkräfte enthalten.

³⁾ Angaben des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) in Köln. Fahrzeuge im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie (RL) 2006/22/EG.

⁴⁾ Davon werden 30 in Zusammenarbeit mit Baden-Württemberg, 16 gemeinsam mit Hessen und 36 mit dem Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) abgerufen.



TITELTHEMA

GEFAHRENQUELLE TRANSPORTE



Die Arbeit der Fahrerinnen und Fahrer in Speditionen ist aufgrund der besonderen berufsspezifischen Belastungen am Steuer eines LKW mit großer Verantwortung und hohen Anforderungen an die individuelle Leistungsfähigkeit verbunden.

Zunehmendes Verkehrsaufkommen, ständiger Termindruck, ein gestiegener Wettbewerb zwischen den Unternehmen, häufig wechselnde Einsatzbereiche und wirtschaftliche Erfordernisse führen häufig zu einer unregelmäßigen Verteilung der Arbeitszeiten. Hinzu kommen unvorhergesehene Zwischenfälle wie Staus, Unfälle, Umleitungen und Wetterextreme. Aufgrund dieser Belastungen sind Stress und Ermüdungserscheinungen, die häufig Unfallursachen darstellen, keine Seltenheit.

In den vergangenen Jahren hat die rheinland-pfälzische Gewerbeaufsicht im Rahmen ihrer Programmarbeit Überprüfungen der fahrpersonalrechtlichen Vorschriften in ausgesuchten Branchen durchgeführt, bei denen leider zahlreiche und teilweise auch erhebliche Verstöße festgestellt werden mussten.

Zwei Projektziele im Jahr 2016 lauteten deshalb: Überprüfung von Klein- und von Großspeditionen.

Die Sozialvorschriften im Straßenverkehr sind für die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer auf den Straßen von besonderer Bedeutung, weil diese Vorschriften u. a. die zulässigen Lenkzeiten sowie die notwendigen Lenkzeitunterbrechungen und Ruhezeiten des Fahrpersonals von Lastkraftwagen und Omnibussen regeln. Die Gesundheit der Fahrerinnen und Fahrer soll so erhalten bleiben, und sie sollen vor Übermüdung geschützt werden. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, welche die Lenkzeitvorschriften innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft einheitlich regelt.

Die Programmarbeit diente der Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschriften und dem Aufzeigen und der Beseitigung festgestellter Mängel im Bereich der Speditionen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd führten anhand einer im Vorfeld erstellten



Checkliste im Zeitraum Januar bis April 2016 entsprechende Kontrollen in ausgewählten Großspeditionen durch.

Die Kontrollen erstreckten sich auf folgende Prüfbereiche:

- Analoge Kontrollgeräte
- Digitale Kontrollgeräte
- Lenk- und Ruhezeiten
- Arbeitszeiten

Die Überprüfung erfolgte sowohl in den Betrieben als auch anhand angeforderter Arbeitszeitnachweise und erbrachte zum Teil besorgniserregende Ergebnisse:



GROSSSPEDITIONEN

In den überprüften Betrieben standen den Disponenten 571 Fahrzeuge zur Verfügung. Es erfolgte die Überprüfung der Arbeitszeitznachweise von insgesamt 718 Fahrerinnen und Fahrern in drei Betrieben direkt und in 13 Fällen durch die Anforderung der Arbeitszeitznachweise. Fünf Betriebe gehörten einem Arbeitgeberverband an.

Bei drei Betrieben steht die abschließende Bearbeitung noch aus.

Digitale Kontrollgeräte

Zum Zeitpunkt der Überprüfung verfügten 571 Fahrzeuge über digitale Kontrollgeräte. In vier Speditionen wurde in 36 Fällen das digitale Kontrollgerät bzw. die Fahrerkarte nicht ordnungsgemäß benutzt.

Lenk- und Ruhezeiten

In 16 Betrieben waren 577 Beanstandungen hinsichtlich der täglichen Lenkzeiten festzustellen. Die Fahrerinnen und Fahrer eines Betriebes überschritten die Höchstgrenzen der wöchentlichen Lenkzeiten in 174 Fällen.

Die Nichteinhaltung der Gesamtlengkzeiten innerhalb von zwei aufeinander folgenden Wochen führte in drei Betrieben zu insgesamt 83 Beanstandungen.

Eine nicht ausreichende Unterbrechung der täglichen Lenkzeiten war bei vier Speditionen in 913 Fällen zu bemängeln. In allen überprüften Betrieben unterbrachen die Fahrerinnen und Fahrer die täglichen Lenkzeiten in 1104 Fällen nicht rechtzeitig.

In keinem überprüften Betrieb wurden die täglichen Ruhezeiten eingehalten. Dabei mussten 729 Verstöße festgestellt werden.

Die wöchentlichen Ruhezeiten innerhalb von zwei aufeinander folgenden Wochen wurden in sechs Speditionen insgesamt 72 Mal nicht beachtet.

Arbeitszeiten

Auf Grund der Nichteinhaltung der höchstzulässigen täglichen Arbeitszeiten kam es bei zehn Speditionen zu 1716 Beanstandungen. In fünf Speditionen hielten die Fahrerinnen und Fahrer die höchstzulässigen wöchentlichen Arbeitszeiten in 158 Fällen nicht ein. In einem Betrieb wurde in 80 Fällen – innerhalb eines Zeitraumes von vier Kalendermonaten oder 16 Wochen – der Wochendurchschnitt von 48 Stunden nicht eingehalten.

In sieben Betrieben hielten die Fahrerinnen und Fahrer in 991 Fällen die Ruhepausen nicht ein.

KLEINSPEDITIONEN

Im Rahmen einer weiteren Schwerpunktaktion kontrollierte die rheinland-pfälzische Gewerbeaufsicht im Zeitraum Juni bis August 2016 ausgewählte Kleinspeditionen.

Die konsequente Beachtung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr durch Unternehmer, Disponenten und das Fahrpersonal selbst ist unerlässlich für die Sicherheit auf unseren Straßen und für die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Die Überprüfung erfolgte sowohl in den Betrieben als auch anhand von angeforderten Arbeitszeitnachweisen und erbrachte folgendes Ergebnis: Im Rahmen der Programmarbeit kontrollierte die rheinland-pfälzische Gewerbeaufsicht insgesamt 26 Kleinspeditionen. In den Betrieben, denen 174 Fahrzeuge zur Verfügung standen, erfolgte die Überprüfung der Arbeitszeitnachweise von 223 Fahrerinnen und Fahrern. In 23 von 26 überprüften Speditionen wurden Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften festgestellt.

Analoge/Digitale Kontrollgeräte

Zum Zeitpunkt der Überprüfung verfügten neun Fahrzeuge über analoge und 165 der kontrollierten Fahrzeuge über digitale Kontrollgeräte.

Im Bereich der analogen Kontrollgeräte kam es zu keinen Beanstandungen.

Bei den digitalen Kontrollgeräten bedienten 58 Fahrerinnen und Fahrer die Geräte nicht ordnungsgemäß. Dabei wurden 48 Mal die Fahrerkarte nicht ordnungsgemäß benutzt und jeweils zweimal die Daten nicht ordnungsgemäß heruntergeladen und gespeichert bzw. die Daten nicht regelmäßig gesichert.

Lenk- und Ruhezeiten

Bei 21 Speditionen waren Beanstandungen hinsichtlich der Lenk- und Ruhezeiten von 82 Fahrerinnen und Fahrern festzustellen. Fahrerinnen

und Fahrer von neun Betrieben überschritten in 66 Fällen die höchstzulässigen täglichen Lenkzeiten. In einem Betrieb wurde die Höchstgrenze der wöchentlichen Lenkzeit in einem Fall um mehr als vier Stunden überschritten.

Die Nichteinhaltung der Gesamtlentzeiten innerhalb von zwei aufeinander folgenden Wochen führte in einem Betrieb zu drei Beanstandungen. Eine nicht ausreichende Unterbrechung der täglichen Lenkzeiten war bei zehn Speditionen in 144 Fällen zu bemängeln.

In 20 Betrieben unterbrachen die Fahrerinnen und Fahrer die täglichen Lenkzeiten in 123 Fällen nicht rechtzeitig.

Die täglichen Ruhezeiten wurden in 15 Betrieben 88 Mal nicht eingehalten, wohingegen die wöchentlichen Ruhezeiten innerhalb von zwei aufeinander folgenden Wochen in fünf Speditionen insgesamt 19 Mal nicht beachtet wurden.

Arbeitszeiten

Aufgrund der Nichteinhaltung der täglichen Arbeitszeiten kam es in vier Speditionen zu 65 Beanstandungen. In zwei Speditionen wurden die Ruhepausen in 165 Fällen zu spät eingelegt oder sie waren zu kurz.



ZUSAMMENFASSUNG

Im Bereich der Großspeditionen stellten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der rheinland-pfälzischen Gewerbeaufsicht in allen überprüften Betrieben Verstöße gegen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Fahrpersonalrechts fest.

Der Schwerpunkt der Mängel lag, wie schon bei den in der Vergangenheit durchgeführten Aktionen, bei der Nichteinhaltung der Lenk- und Ruhezeiten, insbesondere der Nichteinhaltung der täglichen Lenkzeiten und der nicht rechtzeitigen und ausreichenden Unterbrechung der täglichen Lenkzeiten.

In zehn Betrieben wurden arbeitszeitrechtliche Regelungen nicht eingehalten, wobei am häufigsten die höchstzulässigen täglichen Arbeitszeiten

überschritten und die Ruhepausen nicht eingehalten wurden.

Im Rahmen dieser Schwerpunktaktion der rheinland-pfälzischen Gewerbeaufsicht führten die festgestellten Verstöße dazu, dass gegen zehn Betriebe Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten eingeleitet werden mussten.

In drei Speditionen führte die Feststellung geringfügiger Mängel zu einem Aktenvermerk bzw. die Ermahnung erfolgte mündlich.

Im Bereich der Kleinspeditionen stellten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der rheinland-pfälzischen Gewerbeaufsicht in 23 von 26 überprüften Betrieben Verstöße gegen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Fahrpersonalrechts bzw. des Arbeitszeitgesetzes fest.





Der Schwerpunkt der Mängel lag, wie schon bei den in der Vergangenheit durchgeführten Aktionen, bei der Nichteinhaltung der Lenk- und Ruhezeiten, insbesondere der Nichteinhaltung der täglichen Ruhezeiten und der nicht rechtzeitigen und ausreichenden Unterbrechung der täglichen Lenkzeiten.

Bei der Bedienung der digitalen Kontrollgeräte wurde in den meisten Fällen die Fahrerkarte nicht ordnungsgemäß benutzt.

Im Vergleich zu den in den vergangenen Jahren durchgeführten Programmarbeiten ist weiterhin die Anzahl der Verstöße hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitszeiten nach dem Arbeitszeitgesetz hoch.

Im Rahmen dieser Programmarbeit führten die Verstöße dazu, dass gegen 14 Betriebe Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten eingeleitet werden mussten.

In sechs Speditionen führte die Feststellung geringer Mängel zu Aktenvermerken und mündlicher Erledigung. An drei Betriebe wurden Revisionschreiben mit der Ankündigung einer erneuten Überprüfung versandt.

Das Ergebnis der diesjährigen Programmarbeit zeigt, dass auch weiterhin regelmäßig Schwerpunktaktionen für die Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr und des Arbeitszeitgesetzes durchgeführt werden sollten.

Für die Erreichung des Ziels der Förderung der Verkehrssicherheit und der Verbesserungen der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten ist die Einhaltung der Fahrpersonalvorschriften unerlässlich.



AGENDA 2016

ZUR ARBEIT DER GEWERBEAUFSICHT 2016



Die Arbeit der Gewerbeaufsicht besteht zu großen Teilen aus Routinen und immer wiederkehrenden Verwaltungsverfahren. Dennoch ragen in jedem Jahr einzelne Ereignisse heraus, über die wir hier berichten wollen.

BRAND EINER WINDENERGIEANLAGE IN DER PFALZ

In der Westpfalz nahe Martinshöhe fing am 09. Juni 2016 kurz vor Mittag eine Windenergieanlage Feuer.

Monteure, die an einer benachbarten Anlage arbeiteten, alarmierten umgehend die Feuerwehr. Als diese eintraf, brannte die Gondel der Windenergieanlage bereits vollständig, so dass Teile der Gondel herabstürzten. Ebenfalls brannte der über der Gondel stehende Windflügel. Bei derartigen starken Bränden ist das Löschen des Feuers an Gondel und Flügeln auf Grund der großen Gefahr für die Einsatzkräfte nicht möglich. Deshalb sperrte die Feuerwehr die Umgebung, inklusive einer Landstraße großflächig ab, solange der Brand dauerte. Nach Erlöschen des Feuers an der Gondel und dem Flügel übernahm eine von der Anlagenbetreiberin beauftragte Firma die Sicherung der Anlage sowie des betroffenen Geländes.

Nach dem Ergebnis einer gutachterlichen Überprüfung war die havarierte Windenergieanlage statisch stabil und ein Absturz der Flügel konnte ausgeschlossen werden. In Abstimmung mit dem Gutachter veranlasste die Anlagenbetreiberin daraufhin eine erste Sicherung an Bauteilen der Gondel und die Reinigung des Innenbereichs der Windenergieanlage.

Die zuständige Kreisverwaltung übernahm die Koordinierung der Maßnahmen zum Bodenschutz und zur Abfallentsorgung, wobei auch kontaminierte landwirtschaftliche Produkte der umliegenden Felder entsorgt werden mussten. Trotz der starken Beschädigungen in Folge des Brandes erlaubte der Zustand der Anlage eine Sanierung. Hierzu sollten die Gondel und die Flügelräder demontiert und durch baugleiche Teile ersetzt werden.



Erst im Frühherbst stand dafür ein entsprechender Montagekran zur Verfügung. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Abteilung Bauarbeiterschutz begleitete die Maßnahmen zum Arbeitsschutz für die einzelnen Arbeitsschritte.

Die Arbeitsabläufe der Montagefirma sowie einer Fachfirma für Höhensicherung und des Kranbetreibers waren zu koordinieren. In diese Koordination war auch die bei der Montage von Windenergieanlagen übliche Logistik für den Transport von Bauteilen mit Überweiten, nämlich den Flügeln, mit einzubeziehen.

Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Turmstatik durch Windlasten, aber auch aus Zeit- und Kostengründen, erfolgten die Demontage der alten und das Aufsetzen der neuen Gondel an einem Tag. Die Bauleitung beschloss, das komplette Flügelrad an einem Stück abzunehmen und erst später am Boden weiter zu zerlegen. Zur Höhensicherung der Arbeiter war es erforderlich, neue Anschlagpunkte an der Gondel anzubringen. Für die Durchführung der Arbeiten

an den beschädigten Bauteilen in der Höhe wurden die Möglichkeiten zur Höhenrettung vorsorglich über das sonst übliche Maß hinaus sichergestellt. Zudem fanden die Sanierungsarbeiten auch in dem Anlagenbereich statt, der durch Brandrückstände kontaminiert war. Somit mussten die Monteure zusätzlich zu dem höhenbedingt zwingend notwendigen Sicherungsgeschirr auch Schutzkleidung und Atemmasken tragen. Die Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen verantwortete der von der Betreiberin der Windenergieanlage gestellte Bauleiter.

Die Kontrolle der Baustellenreinrichtung durch die Gewerbeaufsicht erfolgte obligatorisch. In Folge der vorherrschenden schlechten Wetterlage mit Nebel und erhöhter Windstärke verzögerten sich die Arbeiten aus Sicherheitsgründen um einige Tage. Die Ermittlung der Brandursache wurde an einen Gutachter vergeben.

DIE HOCHMOSELBRÜCKE BEI ZELTINGEN-RACHTIG – EIN BESONDERES BAUWERK



Die Hochmoselbrücke bei Zeltingen-Rachtig ist Teil eines ca. 25 km langen Teilstücks der B 50 neu, der sich in 3 Bauabschnitte gliedert. Die neue Verkehrsverbindung soll zukünftig die Benelux-Staaten mit dem Rhein-Main-Gebiet leichter verbinden.

Der erste Bauabschnitt führt vom Autobahnkreuz Wittlich (A1/A60) nach Platten (B 50 alt) und wurde im Herbst 2014 für den Verkehr freigegeben. Der Bauabschnitt II a ist ca. 5,9 km lang. In ihm befindet sich als Teilstück die Hochmoselbrücke mit einer Länge von 1,7 km.

Die Arbeiten an der Hochmoselbrücke wurden im Herbst 2011 mit dem Widerlager Hunsrück begonnen und werden voraussichtlich im Jahre



2018 mit der Fertigstellung der gesamten Brücke abgeschlossen. Die Brücke hat insgesamt 10 Pfeiler, wobei der höchste 150 m Länge und der niedrigste 20 m Länge aufweist. Der Abstand zwischen den Pfeilern beträgt zwischen 105 und 210 Metern. Die Pfeiler werden auf mehr als 100 Bohrpfählen im Boden gegründet. Die Pfähle reichen dabei zwischen 8 und 47 m tief in den Erdboden. Die Bohrlochdurchmesser schwanken zwischen 1,8 und 2 Metern.

Die 10 Pfeiler werden mit einer sogenannten hydraulischen Selbstkletterschalung errichtet, d. h. der Beton wird in die Gussform der Schalung gefüllt und nach dem Aushärten des Betons wird die Schalung hydraulisch in Richtung der Pfeilerspitze transportiert. Auf 10 Pfeilern wird zurzeit der Überbau bestehend aus 900 vorgefertigten Stahlteilen, errichtet.

Die einzelnen Stahlteile werden auf dem Vormontageplatz im Bereich des Widerlagers Hunsrück zusammengeschweißt und im Anschluss in einer Korrosionsschutzhalle beschichtet. Der

fertige Stahlhohlkasten mit den beiden Kragarmen, die rechts und links neben dem Hohlkasten hinausragen, komplettieren einen Brückenschuss.

Die Brücke wird später aus insgesamt 82 dieser Schüsse bestehen. Sieben Schüsse werden zu einem Versuchsabschnitt zusammengebaut. Um die Hochmoselbrücke komplett zu überspannen, sind 13 Versuchsphasen im Taktschiebverfahren erforderlich.

Im dritten Bauabschnitt wurde mit dem Erdbau begonnen. Hier entsteht noch ein Bauwerk. Zurzeit werden auf der Eifelseite im anstehenden Hang sechs Dübelschächte mit insgesamt 120 Ankern, die bis zu 55 m tief ins Gebirge ragen, errichtet. Die Schächte haben eine Tiefe zwischen 38 und 40 Metern und sollen zusammen mit den Ankern zur Stabilisierung des sogenannten Rutschhangkörpers beitragen, da dieser sich in einer Tiefe von 22 Metern je Jahr um ca. 0,6 mm bewegt. Für die Errichtung der Dübelschächte werden ca. 9000 m³ Beton und 1100 m³ Stahl erforderlich.



Die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier führt regelmäßig Baustelleninspektionen durch, wobei der Schwerpunkt auf dem Arbeitsschutz liegt. Hier wurde zunächst die Arbeitsschutzorganisation überprüft. Es wurden u. a. Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen und die Nachweise über die arbeitsmedizinische Vorsorge sowie die Nachweise über die regelmäßigen Prüfungen der technischen Geräte und Maschinen überprüft. Begleitend hierzu erfolgten die Inspektionen der Bauarbeiten zur Herstellung der Stahlbetonfeiler ebenso wie die Überprüfung der Stahlbauarbeiter bei der Fertigung des Stahlhohlkastens. Die regelmäßigen Inspektionen haben sicherlich mit dazu beigetragen, dass die Unfallzahlen auf einer der größten Brückenbaustellen Europas verschwindend gering sind. Bislang haben sich keine schweren oder gar tödlichen Arbeitsunfälle ereignet. Neben dem Arbeitsschutz ist die Gewerbeaufsicht auch für den Immissionsschutz, im Wesentlichen Lärm- und Staubemissionen, auf der Baustelle zuständig.

Bei den eingesetzten Maschinen und Geräten wird darauf geachtet, dass diese dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen. Befestigte Verkehrswege sind entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu reinigen, unbefestigte bei Bedarf, d. h. bei auftretenden Staubemissionen, zu befeuchten.

JUGENDARBEITSSCHUTZ IN ARZT- UND TIERARZTPRAXEN

Der Bundesgesetzgeber hat im Jugendarbeitsschutzgesetz besondere Vorschriften erlassen, die das Ziel haben, alle Personen unter 18 Jahren, die sich in einem Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnis befinden, vor Überbeanspruchung und den Gefahren am Arbeitsplatz zu schützen.

Neben allgemeinen Bestimmungen, die bei jeder Art von Tätigkeit gelten, gibt es spezielle Regelungen für bestimmte Gewerbebezüge. Bei der Tätigkeit in Arzt und Tierarztpraxen stellen vor allem Infektionsgefährdungen und Hauterkrankungen ein großes Gefahrenpotential dar.

Regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen nach der Biostoffverordnung müssen daher durchgeführt sowie spezielle Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt werden.

Ziel des Projektes „Jugendarbeitsschutz in Arzt- und Tierarztpraxen 2016“ war es, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu begegnen, Unfälle zu vermeiden sowie die Gesundheit der Jugendlichen zu fördern.

In der Vorbereitungsphase erstellte das Landesamt für Umwelt gemeinsam mit den Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd eine Checkliste, die Fragen zu höchstzulässigen Arbeitszeiten, möglichen Gefährdungen, ärztlichen Untersuchungen und Aushängen und Verzeichnissen beinhaltet. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht verteilten im Verlauf der Überprüfungen einen Flyer, der die Arbeitgeber für die Besonderheiten bei der Beschäftigung von Jugendlichen sensibilisieren und über die einzuhaltenden Vorschriften informieren soll. Die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd überprüften im Zeitraum September bis Dezember 2016 insgesamt 66 Arzt- und 4 Tierarztpraxen, in denen 78 Jugendliche überwiegend im Rahmen ihrer Ausbildung beschäftigt waren. In 31 Betrieben waren keine Beanstandungen festzustellen.

In vier Arztpraxen stellte die Gewerbeaufsicht Verstöße hinsichtlich der Einhaltung von Arbeitszeiten fest. Erfreulicherweise wurden die nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz höchstzulässigen täglichen und wöchentlichen Arbeitszeiten eingehalten und auch die notwendigen Ruhepausen bis auf einen Fall gewährt.

In einer Arztpraxis wurde die Schichtzeit von elf Stunden nicht eingehalten, in einer anderen konnte die Einhaltung der Ruhepausen nicht überprüft werden. Ein Aufenthaltsraum für die



Pausen fehlte in einer Praxis. In fünf Arztpraxen wurde gegen das Beschäftigungsverbot an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden verstoßen.

Im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen der Jugendlichen stellte die Gewerbeaufsicht in 39 Betrieben Beanstandungen fest. In zehn Praxen erstellten die Arbeitgeber vor Beginn der Beschäftigung keine Gefährdungsbeurteilung.

26 Mal dokumentierten sie die durchgeführte Gefährdungsbeurteilung nicht und in sechs Fällen nur teilweise. Der Impfstatus hinsichtlich biologischer Arbeitsstoffe wurde in 13 Arztpraxen nicht überprüft. Die halbjährliche Unterweisung über Unfall- und Gesundheitsgefahren fehlte in acht Arztpraxen und das Beschäftigungsverbot für gefährliche Arbeiten wird in einer Arztpraxis nicht eingehalten. In zwei Arztpraxen war die Aufsichtspflicht bei Arbeiten mit ionisierender und nichtionisierender Strahlung nicht gewährleistet.

Die Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht dokumentierten beim Thema „Ärztliche Untersuchungen“ in fünf Arztpraxen Beanstandungen. Die ärztliche Untersuchung fehlte bei den Jugendlichen in drei Arztpraxen und in fünf Arztpraxen wurden die Jugendlichen nicht über die Möglichkeit der Nachuntersuchung aufgeklärt. Vier Jugendliche mit Gefährdungsvermerken wurden entsprechend der Untersuchungsbefunde beschäftigt.

Sonstige Pflichtverletzungen konnten bei folgenden Prüfpunkten in sieben Arztpraxen festgestellt werden: In fünf Arztpraxen fehlten der Aushang eines Abdruckes des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde. Ein Verzeichnis über die beschäftigten Jugendlichen führten sieben Arztpraxen nicht. Im Rahmen der Schwerpunktaktion erstellte die Gewerbeaufsicht 28 Revisionschreiben. Die Erstellung eines Aktenvermerkes genügte in 11 Fällen.

Die Auswertung der Aktion „Jugendarbeitsschutz in Arzt- und Tierarztpraxen“ hat ergeben, dass in 39 von 70 Arztpraxen Verstöße gegen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei der Beschäftigung von Jugendlichen festzustellen waren. In der Hälfte der Arztpraxen waren Mängel hinsichtlich der Gefährdungsbeurteilung zu beanstanden. Dabei lag der Schwerpunkt der Verstöße bei der fehlenden Beurteilung und Dokumentation der Arbeitsbedingungen und fehlenden Berücksichtigung des Impfstatus hinsichtlich der biologischen Arbeitsstoffe. Aufgrund des Ergebnisses sind daher eine gezielte Beratung und Information für Arbeitgeber und jugendliche Beschäftigte sowie weitere Kontrollen der Gesundheitsbranche dringend erforderlich.

EISENBAHN- UND BUSVERKEHRE

Die rheinland-pfälzische Gewerbeaufsicht hat im Rahmen ihrer Programmarbeit 2016 für den Bereich des sozialen Arbeitsschutzes eine Überprüfung von Eisenbahnverkehrs- und Busunternehmen durchgeführt.

In vorhergehenden Jahren durchgeführte Kontrollen im Personenbeförderungsverkehr zeigten eine relativ hohe Beanstandungsquote hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften nach dem Arbeitszeitgesetz. Die Arbeitszeiten von

Lokomotivführern, Zugbegleitern und Busfahrern sind durch lange und unregelmäßige Arbeitszeiten, auch nachts und am Wochenende, geprägt.

Aufgrund dieser Belastungen, auch durch den Kontakt mit gegebenenfalls gewaltbereiten Fahrgästen, sind Stress- und Ermüdungserscheinungen, die häufig auch eine Unfallursache darstellen, keine Seltenheit. Die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen ist daher für den



Schutz der Beschäftigten, aber auch der Allgemeinheit, von besonderer Bedeutung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der rheinland-pfälzischen Gewerbeaufsicht stellten in der Mehrzahl der überprüften Betriebe Verstöße gegen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes fest. Der Schwerpunkt der Mängel lag, wie auch schon bei vorangegangenen Überprüfungen bei der Einhaltung der höchstzulässigen täglichen Arbeitszeit und der täglichen Ruhepausen und Ruhezeiten.

Auffällig war auch die Tatsache, dass in zwölf Betrieben Präventionskonzepte für die Beschäftigten beim Umgang mit gewaltbereiten Fahrgästen nicht vorhanden waren und 15 Betriebe kein spezielles Konzept zur Stressprävention hatten. Neun der überprüften Busunternehmen boten ihren Fahrern keine Möglichkeit einer psychologischen Betreuung, z. B. nach Unfällen, an.

Insgesamt führten die im Rahmen der Programmarbeit der rheinland-pfälzischen Gewerbeaufsicht festgestellten Verstöße dazu, dass gegen einen Betrieb ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten eingeleitet werden musste. Revisionsschreiben wurden für sechs Betriebe gefertigt; bei neun Betrieben genügte ein Aktenvermerk. Bei 15 Betrieben waren keine Maßnahmen erforderlich.

Das Ergebnis zeigt, dass weiterhin Überprüfungen in diesem Beschäftigungsbereich erforderlich sind, damit die verantwortlichen Betriebsinhaber und Beschäftigten durch eine gezielte Beratung auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften hingewiesen werden. Auf diesem Weg kann die Verkehrssicherheit bei der Personenbeförderung im Schienen- und Busverkehr erhöht und damit die Unfallhäufigkeit reduziert werden.

FEUERWERKSARTIKEL AN SILVESTER

Feuerwerksartikel sind pyrotechnische Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten. Von diesen Artikeln können erhebliche Gefahren ausgehen.

Mit dem Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes am 01.10.2009 wurde unter anderem auch die Europäische Pyrotechnikrichtlinie (2007/23/EG) umgesetzt. Sie soll einheitliche Produktsicherheitsstandards für Feuerwerk, Theaterpyrotechnik und technische Pyrotechnik in der Europäischen Union schaffen.

Ziel der Überprüfungsaktion war, den Verkauf und die Aufbewahrung von erlaubnisfreiem Silvesterfeuerwerk durch die Regionalstellen Gewerbeaufsicht vor Ort zu überprüfen. Bei 118 oder 35,1 % aller Verkaufsstellen wurden

mehrere, mindestens jedoch einer der folgenden Mängel, festgestellt: Beim erstmaligen Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen muss der Inhaber eines Betriebes diese Tätigkeit bei der Regionalstelle Gewerbeaufsicht anzeigen. In dieser Anzeige muss eine verantwortliche Person benannt sein. Bei Beendigung der Verkaufstätigkeit von pyrotechnischen Gegenständen oder bei einem Wechsel der verantwortlichen Person ist dieses der Regionalstelle Gewerbeaufsicht in einer Folgeanzeige bekannt zu geben. In 333 Fällen (99,1 %) lag die Anzeige für den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen vor. Drei Verkaufsstellen hatten ihre Tätigkeiten nicht angezeigt. Eine Verkaufsstelle hatte zwar ihre Tätigkeit angezeigt, aber die aktuelle verantwortliche Person war nicht in einer Änderungsanzeige benannt



worden. Mängel im Zusammenhang mit dem Verkauf konnten in der Regel sofort nach mündlicher Anordnung durch Entfernung, Umräumen, Anbringen von Hinweisschildern beseitigt werden. Auffällig in diesem Jahr war der relativ hohe Anteil an Produktmängeln. Dabei handelte es sich um aufgerissene oder beschädigte Verpackungen. Diese wurden sofort aus dem Verkaufssortiment aussortiert.

Eine Überschreitung der genehmigungsfreien Lagermenge in Lagerräumen mit allgemeinen bzw. zusätzlichen Anforderungen sowie in Containern (ortsbewegliche Lagerung) wurde in 7, d. h. bei 2,1 %, der Fälle beanstandet. Das fehlende Hinweisschild auf das Rauchverbot und das Verbot zum Umgang mit offenem Feuer wurde in 57 Fällen, 17 Prozent, festgestellt. Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung fehlten in 11, d. h. bei 3,4 % der Lager.

Weitere Verstöße waren:

- Pyrotechnische Gegenstände wurden unmittelbar im Bereich der Brandschutztüren, Rettungswege, Fluchttunneln und Notausgangstüren aufbewahrt (5 Fälle)
- Fluchttür abgeschlossen wegen fehlenden Panikschlössern sowie schlecht beleuchteten und beschilderten Fluchtwegen (1 Fall).
- Brandschutztüren schließen nicht ordnungsgemäß (3 Fälle)
- Containerkennzeichnung (als 1.4 G) fehlte (3 Fälle).
- Aufbewahrung erfolgte unmittelbar neben brennbaren Materialien, Druckgaspackungen und Gefahrstoffen (5 Fälle).
- Ein Diebstahl von pyrotechnischen Gegenständen aus einem Lagercontainer war zu verzeichnen.
- Eine Aufstellung des Lagercontainers war nicht mit dem Brandschutz abgestimmt.
- In 111 Fällen konnten Mängel durch mündliche Hinweise, teilweise mit sofortiger Anordnung abgestellt werden.

In 7 Fällen erfolgte ein Revisionschreiben.

Wie zu erwarten machten formale Mängel, z. B. der fehlende Hinweis auf das Rauchverbot und das Verbot zum Umgang mit offenem Feuer, das Fehlen von geeigneten Feuerlöschern oder abgelaufenes Prüfdatum derselben den größten Anteil aus.

Insgesamt ist das Ergebnis mit dem aus Vorjahren vergleichbar. Nur in Einzelfällen wurden wirklich sicherheitsrelevante Mängel im Rahmen der Marktüberwachung nach Artikel 14 der Richtlinie 2007/23/EG festgestellt.

Die routineartige Marktüberwachung sorgt somit für ein Bewusstsein der Sicherheitsaspekte des Sprengstoffrechtes bei den Inhabern von Geschäften, Marktleitern und des Verkaufspersonals.

ANHÄNGE

STATISTISCHE ANGABEN 2016

PERSONAL GEWERBEAUF SICHT UND GEWERBEÄRZTLICHER DIENST* (Anhang 1)

		weiblich	männlich	Gesamt
Beschäftigte insgesamt**				
1	Höherer Dienst	15,4	54,5	69,9
	Gehobener Dienst	24,1	98,3	122,4
	mittlerer Dienst	43,2	61,9	105,1
	Summe 1	82,7	214,7	297,4
Aufsichtsbeamtinnen-/beamte***				
2	Höherer Dienst	7,0	25,0	32,0
	Gehobener Dienst	12,4	67,8	80,2
	mittlerer Dienst	12,5	47,7	60,2
	Summe 2	31,9	140,4	172,4
Aufsichtsbeamtinnen-/beamte mit Arbeitsschutzaufgaben****				
3	Höherer Dienst	2,0	4,4	4,4
	Gehobener Dienst	4,6	22,3	26,9
	mittlerer Dienst	9,5	29,1	38,6
	Summe 3	16,1	55,8	71,9
Aufsichtsbeamtinnen-/beamte in Ausbildung				
4	Höherer Dienst	--	--	0,0
	Gehobener Dienst	1,0	1,0	2,0
	mittlerer Dienst	--	1,0	1,0
	Summe 4	1,0	2,0	3,0
Gewerbeärztinnen-/ärzte				
5	Höherer Dienst	--	4,0	4,0
	Gehobener Dienst	--	--	--
	mittlerer Dienst	--	--	--
	Summe 5	0,0	4,0	4,0

* Hier ist das zum Stichtag tatsächlich verfügbare Personal angegeben. Nicht besetzte Stellen sowie gesperrte Stellen sind nicht berücksichtigt.

** Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den für den Arbeitsschutz zuständigen (z. B. Ministerien, den Struktur- und Genehmigungsdirektionen) sowie dem Landesamt für Umwelt, einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal, welche dem Geschäftsbereich der Gewerbeaufsicht zugeordnet sind (ggf. in Zeitanteilen geschätzt).

*** Aufsichtsbeamtinnen-/beamte (AB) sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilungen Gewerbeaufsicht der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der den Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.

**** Aufsichtsbeamtinnen-/beamte mit Arbeitsschutzaufgaben sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilungen Gewerbeaufsicht der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß der LV 1) eingesetzt werden - ggf. in Zeitanteilen geschätzt).

BETRIEBSSTÄTTEN UND BESCHÄFTIGTE IN RHEINLAND-PFALZ* (Anhang 2)

Größenklasse		Betriebs- stätten	Beschäftigte						Summe
			Jugendliche			Erwachsene			
			männl.	weibl.	Summe	männl.	weibl.	Summe	
		1	2	3	4	5	6	7	8
1	Großbetriebsstätten 500 und mehr Beschäftigte	197	3.293	1.336	4.629	162.094	89.648	251.742	256.371
2	Mittelbetriebsstätten 20 bis 499 Beschäftigte	11.260	7.777	5.267	13.044	429.382	262.975	692.357	705.401
3	Kleinbetriebsstätten 1 bis 19 Beschäftigte	182.161	11.471	8.569	20.040	331.514	234.116	565.630	585.670
Summe 1 bis 3		193.618	22.541	15.172	37.713	922.990	586.739	1.509.729	1.547.442
4	Betriebsstätten ohne Beschäftigte	20.175							
Betriebsstätten gesamt		213.793	22.541	15.172	37.713	922.990	586.739	1.509.729	1.547.442

* Straffung der Statistiken ab Jahresbericht 2012.

DIENSTGESCHÄFTE IN BETRIEBSSTÄTTEN (Anhang 3.1 Teil A)

Schlüssel	Leitbranche ¹⁾	Erfasste Betriebsstätten ²⁾				Aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten			
		Größe 1	Größe 2	Größe 3	Summe	Größe 1	Größe 2	Größe 3	Summe	Größe 1	Größe 2	Größe 3	Summe
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
01	Chemische Betriebe	21	335	767	1.123	18	122	64	204	387	248	113	748
02	Metallverarbeitung	7	573	3.003	3.583	6	97	79	182	19	183	108	310
03	Bau, Steine und Erden	9	1.224	20.853	22.086	3	105	221	329	8	189	306	503
04	Entsorgung, Recycling	1	171	1.568	1.740	1	33	64	98	8	64	119	191
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	39	1.309	13.197	14.545	30	94	120	244	85	108	119	312
06	Leder, Textil	9	325	973	1.307	1	29	54	84	1	45	88	134
07	Elektrotechnik	1	352	1.249	1.602	0	26	52	78	14	48	95	157
08	Holzbe- und -verarbeitung	3	232	3.600	3.835	1	59	98	158	2	103	155	260
09	Metallerzeugung	4	32	50	86	3	12	6	21	7	34	7	48
10	Fahrzeugbau	8	60	250	318	6	13	7	26	61	32	9	102
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	2	273	6.661	6.936	1	12	133	146	4	19	160	183
12	Nahrungs- und Genussmittel	10	383	11.331	11.724	6	79	239	324	9	162	461	632
13	Handel	9	1.250	47.125	48.384	2	189	863	1.054	5	355	1.135	1.495
14	Kredit- und Versicherungsgewerbe	4	405	6.768	7.177	1	10	32	43	1	10	37	48
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	4	182	2.274	2.460	0	4	10	14	0	4	10	14
16	Gaststätten, Beherbergung	0	328	21.857	22.185	0	25	186	211	0	26	221	247
17	Dienstleistungen	9	728	19.674	20.411	8	40	112	160	8	43	136	187
18	Verwaltung	14	822	4.348	5.184	2	64	82	148	4	101	112	217
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	0	76	128	204	0	19	1	20	0	45	1	46
20	Verkehr	19	740	8.639	9.398	2	53	103	158	6	88	136	230
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe	3	193	1.323	1.519	0	15	19	34	0	22	22	44
22	Versorgung	5	144	1.168	1.317	1	23	41	65	1	41	67	109
23	Feinmechanik	2	86	1.151	1.239	1	11	18	30	2	26	19	47
24	Maschinenbau	14	676	5.045	5.735	14	122	179	315	23	221	253	497
	Summe	197	10.899	183.002	194.098	107	1.256	2.783	4.146	655	2.217	3.889	6.761

1) Größe 1 = 500 u. mehr Beschäftigte, Größe 2 = 20 bis 499 Beschäftigte, Größe 3 = 1 bis 19 Beschäftigte.

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten ohne Beschäftigte sind in diesem Anhang nicht berücksichtigt.

2) Sofern sie nicht nach Anhang 3.2 unter „Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst“ erfasst wurden.

DIENSTGESCHÄFTE IN BETRIEBSSTÄTTEN (Anhang 3.1 Teil B)

Schlüssel	Leitbranche ¹⁾	Überwachung & Prävention				Entscheidung	Ahndung & Zwangsmaßnahmen
		Besichtigung/Inspektion	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Anzahl der Beanstandungen	Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ermächtigungen/ Ausnahmen/Anfragen/ Anzeigen/Mängelmeldungen	Anordnungen, Zwangsmittel, Verwarnungen, Bußgelder, Strafanzeigen
		13	14	15	16	17	18
01	Chemische Betriebe	491	7	30	379	0	1
02	Metallverarbeitung	268	0	13	275	0	0
03	Bau, Steine und Erden	506	43	13	486	0	3
04	Entsorgung, Recycling	133	4	4	183	0	0
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	517	5	4	593	0	1
06	Leder, Textil	132	2	3	72	0	0
07	Elektrotechnik	191	0	7	202	0	1
08	Holzbe- und -verarbeitung	270	10	13	414	0	0
09	Metallerzeugung	38	0	1	45	0	0
10	Fahrzeugbau	70	1	1	81	0	0
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	314	20	5	401	0	0
12	Nahrungs- und Genussmittel	391	5	12	407	0	3
13	Handel	1.558	59	4	1.372	0	3
14	Kredit- und Versicherungsgewerbe	81	0	2	67	0	0
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	21	0	0	14	0	0
16	Gaststätten, Beherbergung	419	4	5	403	0	1
17	Dienstleistungen	395	2	2	362	0	0
18	Verwaltung	192	1	0	202	0	3
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	29	3	5	29	0	0
20	Verkehr	323	6	2	662	0	4
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe	77	1	0	57	0	0
22	Versorgung	69	3	0	91	0	0
23	Feinmechanik	56	0	5	45	0	0
24	Maschinenbau	564	27	12	578	0	0
	Summe	7.105	203	143	7.320	0	20

DIENSTGESCHÄFTE AUSSERHALB VON BETRIEBSSTÄTTEN (Anhang 3.2)

	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Dienstgeschäfte	Überwachung & Prävention			Anzahl der Beanstandungen	Entscheidungen	Ahndungen, Bußgelder, und Verwarnungen
			Besichtigungen & Inspektionen	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztliche Untersuch.	Untersuchungen von Unfällen & Berufskrankheiten		Genehmigungen/Erlaubnisse/Zulassungen/ Ermächtigungen/Ausnahmen/Anfragen/Anzeigen/Mängelmeldungen	Anordnungen/Zwangsmittel/Verwarnungen/Bußgelder/Strafanzeigen
		1	2	3	4	5	6	7
1	Baustellen	3.816	8.144	9	36	5.100	172	134
2	Überwachungsbedürftige Anlagen	44	37	0	1	24	4	0
3	Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	131	99	9	1	22	2	0
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	18	13	0	0	1	0	0
5	Märkte und Volksfeste (Fliegende Bauten, ambulanter Handel)	32	49	0	0	61	0	0
6	Ausstellungsstände	6	7	0	0	5	0	0
7	Straßenfahrzeuge	50	45	0	1	99	0	2
8	Schienenfahrzeuge	1	1	0	0	2	0	0
9	Wasserfahrzeuge	0	0	0	0	0	0	0
10	Heimarbeitsstätten	65	57	0	0	21	217	0
11	Private Haushalte (ohne Beschäftigte)	239	92	37	1	78	12	2
12	Übrige	1.855	1.450	35	21	473	22	7
Insgesamt		6.257	9.994	90	61	5.886	429	145
Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst *)		2.212						

*) Sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Anhang 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieses Anhangs durchgeführt wurden.

PRODUKTORIENTIERTE DARSTELLUNG DER TÄTIGKEITEN

(Anhang 4 Teil A)

Anzahl der Tätigkeiten		Beratung/ Information	Überwachung / Prävention		
			Besichtigun- gen/Inspekti- onen	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/Ärztliche Untersuchungen	Untersuchung von Unfällen u. Berufs- krankheiten
Pos	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4
0.1	Allgemeines				
	Summe Position 0.1	1.797	0	0	0
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz				
1.1	Arbeitsschutzorganisation	925	3.921	0	69
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	1.458	5.440	2	96
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	504	3.633	9	79
1.4	Überwachungsbedürftige Anlagen	288	821	0	13
1.5	Gefahrstoffe	620	1.735	1	21
1.6	Explosionsgefährliche Stoffe	137	379	0	3
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	71	162	3	2
1.8	Gentechnisch veränderte Organismen	19	51	2	0
1.9	Strahlenschutz	188	249	14	2
1.10	Beförderung gefährlicher Güter	42	55	0	1
1.11	Psychische Belastungen	158	364	0	2
	Summe Position 1	4.410	16.810	31	288
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz				
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	472	733	31	4
2.2	Inverkehrbringen gefährl. Stoffe/Zuber.	121	83	13	1
2.3	Medizinprodukte	14	57	0	0
	Summe Position 2	607	873	44	5
3	Sozialer Arbeitsschutz				
3.1	Arbeitszeit	394	617	0	1
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	96	73	0	0
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	121	276	0	2
3.4	Mutterschutz	203	335	0	1
3.5	Heimarbeitsschutz	11	112	0	0
	Summe Position 3	825	1.413	0	4
4	Arbeitsmedizin				
	Summe Position 4	540	156	375	0
5	Immissionsschutz				
5.1	Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen	629	622	69	11
5.2	Bei nicht genehmigungsbed. Anlagen	1.213	1.616	271	19
	Summe Position 5	1.842	2.238	340	30
6	Bauleitplanung				
	Summe Position 6	246	547	0	0
7	Sonstiger Umweltschutz				
	Summe Position 7	218	380	0	0
	Summe Position 0.1 bis 4	8.179	19.849	450	297
	Summe Position 0.1 bis 7	10.485	23.014	790	327

PRODUKTORIENTIERTE DARSTELLUNG DER TÄTIGKEITEN

(Anhang 4 Teil B)

Anzahl der Tätigkeiten		Überwachung / Prävention			Entscheidungen	Ahndungen & Zwangsmaßnahmen
		Stellungnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisions-schreiben als Gesamt-summe	Anzahl Bean-stan-dungen	Genehmig./Erlaubn./ Zulassungen/ Ermächtigt./Ausnah./ Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeld.	Anordn./ Zwangsm./ Verwarn./ Bußgeld/ Strafanzeigen
Pos	Dabei berührte Sachgebiete	5	6	7	8	9
0.1	Allgemeines					
	Summe Position 0.1	0	1.839	0	131	0
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz					
1.1	Arbeitsschutzorganisation	3	12	3.965	1.689	4
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	5.417	1.148	5.351	758	109
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	3	1	3.282	33	1
1.4	Überwachungsbedürftige Anlagen	18	38	597	499	1
1.5	Gefahrstoffe	27	11	1.310	1.963	46
1.6	Explosionsgefährliche Stoffe	3	1	274	2.165	0
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	0	1	147	12	0
1.8	Gentechnisch veränderte Organismen	2	0	87	176	0
1.9	Strahlenschutz	20	1	429	5.237	1
1.10	Beförderung gefährlicher Güter	3	0	21	20	0
1.11	Psychische Belastungen	3	3	421	0	0
	Summe Position 1	5.499	1.216	15.884	12.552	162
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz					
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	54	19	217	960	2
2.2	Inverkehrbringen gefährl. Stoffe/Zuber.	11	3	62	315	2
2.3	Medizinprodukte	1	0	41	26	0
	Summe Position 2	66	22	320	1.301	4
3	Sozialer Arbeitsschutz					
3.1	Arbeitszeit	56	25	2.132	1.295	48
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	65	0	104	765	1.174
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	11	1	90	311	1
3.4	Mutterschutz	6	13	111	11.137	1
3.5	Heimarbeitsschutz	1	24	21	74	0
	Summe Position 3	139	63	2.458	13.582	1.224
4	Arbeitsmedizin					
	Summe Position 4	2.758	0	0	8	0
5	Immissionsschutz					
5.1	Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen	371	59	483	904	18
5.2	Bei nicht genehmigungsbed. Anlagen	79	12	848	573	5
	Summe Position 5	450	71	1.331	1.477	23
6	Bauleitplanung					
	Summe Position 6	1.035	1	0	85	0
7	Sonstiger Umweltschutz					
	Summe Position 7	43	2	81	41	0
	Summe Position 0.1 bis 4	8.462	3.140	18.662	27.574	1.390
	Summe Position 0.1 bis 7	9.990	3.214	20.074	29.177	1.413

MARKTÜBERWACHUNG NACH DEM PRODUKTSICHERHEITSGESETZ (Anhang 5)

	Anzahl überprüfter Produkte	Risikoeinstufung*					Ergriffene Maßnahmen						
		Nichtkonformität ohne Risiko	Niedriges Risiko	Mittleres Risiko	Hohes Risiko	Ernstes Risiko	Mitteilung an andere Arbeitsschutzbehörde	Revisions schreiben/ Anhörungen	Maßnahme des Inverkehrbringers	Anordnungen und Ersatzmaßnahmen	Hoheitliche Maßn. (Warnung/Rückruf)	Verwarnungen, Bußgelder, Strafanzeigen	Produkt nicht am Markt gefunden
Überprüfung bei:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Hersteller	55	12	6	3	0	0	0	8	10	2	0	0	3
Einführer/Bevollmächtigter	60	9	2	13	1	0	4	6	6	0	0	0	0
Händler	1.594	155	36	10	1	1	16	12	18	0	0	0	2.494
Aussteller	20	4	0	0	0	0	2	0	2	0	0	0	0
Privater Verbraucher/ gewerblicher Betreiber	98	7	10	12	9	1	28	3	6	1	0	0	7
Insgesamt	1.827	187	54	38	11	2	50	29	42	3	0	0	2.504

* Risikoeinstufung nach der Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung. Je Produkt zählt nur die höchste Risikostufe.












Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch	Meldung über das RAPEX-System	Schutzklauselmeldung	Behörde	Privater Verbraucher	Gewerblicher Betreiber	Unfallmeldung	Unfallversicherungsträger (BG)	Hersteller	Einführer/Bevollmächtigter	Händler	Aussteller	Insgesamt
Anzahl	238	0	64	20	8	3	4	0	5	3	0	345

BEGUTACHTETE BERUFSKRANKHEITEN (Anhang 6)

Nr.	Berufskrankheiten	begutachtet	als berufsbedingt festgestellt
		1	2
1	Durch chemische Einwirkung verursachte Krankheiten	203	9
2	Durch physikalische Einwirkung verursachte Krankheiten	789	301
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten	62	37
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippen- und des Bauchfells	496	146
5	Hautkrankheiten	614	469
6	Krankheiten sonstiger Ursachen	0	0
7	Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII*	27	1
Gesamtzahl		2.191	963

* § 9 Abs. 2 SGB VII: Die Unfallversicherungsträger haben eine Krankheit, die nicht in der Rechtsverordnung bezeichnet ist oder bei der die dort bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, wie eine Berufskrankheit als Versicherungsfall anzuerkennen, sofern im Zeitpunkt der Entscheidung nach neuen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft die Voraussetzungen für eine Bezeichnung nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind.

BEGUTACHTUNG VON BERUFSKRANKHEITEN VON 2006 BIS 2016* (Anhang 7)

2016		2.191
2015		1.721
2014		1.682
2013		1.624
2012		1.829
2011		1.856
2010		1.931
2009		1.745
2008		1.801
2007		1.878
2006		1.845



* Begutachtung durch den Staatlichen Gewerbearzt, Eingrenzung auf Fallbetrachtung im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsschutzbehörden ab Jahresbericht 2013.

ARBEITSUNFÄLLE* (Anhang 8)

	1990	2000	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Meldepflichtige Arbeitsunfälle									
Gewerbliche Wirtschaft	75.700	49.890	37.445	40.013	39.570	36.688	36.619	34.870	34.114
– davon in der Bauwirtschaft	20.985	15.561	5.950	5.789	5.641	5.381	5.554	5.125	5.091
Landwirtschaft	14.744	5.510	3.838	3.755	3.851	3.705	4.290	4.521	3.194
Öffentliche Verwaltung	5.153	6.886	3.237	4.720	3.130	3.054	3.053	3.188	3.097
Summe	95.597	62.286	44.520	48.488	46.551	43.447	43.962	42.579	40.405
Tödliche Arbeitsunfälle									
Gewerbliche Wirtschaft	69	40	27	27	25	34	16	22	18
– davon in der Bauwirtschaft	18	18	5	6	1	6	5	6	5
Landwirtschaft	26	13	16	12	12	13	8	17	11
Öffentliche Verwaltung	2	1	2	3	1	4	4	0	6
Summe	97	54	45	42	38	51	28	39	35

* in der gewerblichen Wirtschaft ¹⁾, Landwirtschaft ²⁾ und den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben ³⁾ in Rheinland-Pfalz. Nachtrag der Daten aus 2014. Die Daten für 2015 werden im Jahresbericht 2016 ausgewiesen.

¹⁾ 1990–2006 Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, seit 2007 Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung.

²⁾ 1990–2008 Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, seit 2009 Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung.

³⁾ 1990–2008 Unfallkasse Rheinland-Pfalz, seit 2009 Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung.

KONTROLLEN FAHRPERSONALRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (Anhang 9.1 und 9.2)

Anhang 9.1: Anzahl der Kontrollen (RL 2006/22/EG)		
1	Mindestens durchzuführende Kontrollen der Fahrtage (Arbeitstage) (3 % der Gesamtzahl der Fahrtage)*	241.409
2	Durchgeführte Kontrollen der Fahrtage (Arbeitstage) in den Betrieben**	149.107

* Zahl der Fahrtage je Fahrer x Gesamtzahl der unter die VO (EG) Nr. 561/2006 fallenden Fahrzeuge.

** Zusätzlich werden Straßenkontrollen durch die Polizei und das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) durchgeführt.

Anhang 9.2: Bei Kontrollen auf dem Betriebsgelände festgestellte Zuwiderhandlungen (R - gegen VO (EG) Nr. 561/2006, D - gegen RL 2006/22/EG)			
	Kontrollen	Personenverkehr	Güterverkehr
	Überprüfte Fahrer	15	1.989
	Überprüfte Arbeitstage	669	148.438
Artikel	Zuwiderhandlung	Personenverkehr	Güterverkehr
R 6	Lenkzeit: (tägliche, wöchentliche, zweiwöchentliche)	5	365
R 6	Fehlende Aufzeichnungen zu anderen Arbeits- und/oder Bereitschaftszeiten	0	0
R 7	Fahrtunterbrechungen (Lenkzeit über 4,5 Stunden ohne Unterbrechung oder mit zu kurzer Unterbrechung)	3	1.205
R 8	Ruhezeiten (tägliche, wöchentliche)	6	1.160
R 10 + 26	Lenkzeitenunterlagen: (einjährige Aufbewahrungsfrist, Schaublätter für die vorausgehenden 28 Tage)	0	0
D Anhang I	Kontrollgerät: (Fehlerhafte Funktion, Missbrauch oder Manipulation des Kontrollgeräts)	0	11
Ahndungen			
	Verwarnungen mit Verwarnungsgeld	2	134
	Bußgeldbescheid - ohne Rücksicht auf Rechtskraft	15	902

GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE ANLAGEN NACH DEM ANHANG ZUR 4. BIMSCHV¹ (Anhang 10)

Nr.	Wirtschaftsbereich	G ²⁾	davon E	V ³⁾	Summe
1	Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie	36	33	1458	1494
2	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe	32	25	331	363
3	Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschl. Verarbeitung	52	48	28	80
4	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung	276	272	33	309
5	Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen	26	21	75	101
6	Holz, Zellstoff	16	16	3	19
7	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse	32	32	81	
8	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen	304	277	896	1200
9	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Gemischen	94	0	292	386
10	Sonstige Anlagen	8	1	463	471
Summe		876	725	3660	4423

¹⁾ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756).

²⁾ Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

³⁾ Vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung).

STÖRFALLRELEVANTE BETRIEBSBEREICHE MIT ERWEITERTEN PFLICHTEN NACH TÄTIGKEITEN (NACE-CODE) UND AUFSICHTSBEREICHEN (Anhang 11.1)

NACE-Code	NACE-Text	KO	IO	TR	MZ	NW	Summe
08.11	Gewinnung von Naturwerksteinen und Natursteinen, Kalk- und Gipsstein, Kreide und Schiefer	0	1	0	0	0	1
19.20	Mineralölverarbeitung	0	0	0	0	1	1
20.12	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten	0	0	0	0	2	2
20.14	Herstellung von sonstigen organischen Chemikalien	0	0	0	2	3	5
20.42	Herstellung von Körperpflegemitteln	0	0	0	1	0	1
20.51	Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen	0	0	1	0	0	1
20.59	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen	3	0	0	0	2	5
21.20	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	0	0	0	1	0	1
22.29	Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren	1	0	0	0	0	1
23.19	Herstellung von sonstigem Glas	0	0	0	1	0	1
23.51	Herstellung von Zement	0	0	0	0	1	1
24.43	Erzeugung von Blei, Zink und Zinn	1	0	0	0	0	1
25.61	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung	0	1	0	0	0	1
25.99	Herstellung von Metallwaren	1	0	0	0	0	1
29.32	Herstellung von sonstigem Zuberhör für Kraftwagen	0	0	1	0	0	1
38.22	Behandlung und Beseitigung gefährlicher Abfälle	0	0	0	0	1	1
46.21	Großhandel mit Getreide	0	0	0	1	0	1
46.71	Großhandel mit Mineralölerzeugnissen	5	1	1	1	5	13
46.75	Großhandel mit chemischen Erzeugnissen	0	0	0	0	1	1
47.99	Einzelhandel vom Lager mit Brennstoffen	0	0	0	0	1	1
50.40	Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt	0	0	0	0	1	1
52.10	Lagerei	0	0	0	3	1	4
52.29	Spedition	0	0	0	0	3	3
		11	3	3	10	22	49

STÖRFALLRELEVANTE BETRIEBSBEREICHE MIT GRUNDPFLICHTEN NACH TÄTIGKEITEN (NACE-CODE) UND AUFSICHTSBEREICHEN (Anhang 11.2)

NACE-Code	NACE-Text	KO	IO	TR	MZ	NW	Summe
01.49	Sonstige Tierhaltung	0	0	0	0	1	1
10.81	Herstellung von Zucker	0	0	0	0	1	1
11.05	Herstellung von Bier	0	0	1	0	0	1
11.06	Herstellung von Malz	0	1	0	0	0	1
20.11	Herstellung von Industriegasen	0	0	0	1	1	2
20.13	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen	0	0	0	2	2	4
20.59	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen	4	0	0	0	8	12
21.20	Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und Erzeugnissen	1	0	0	0	0	1
22.29	Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren	1	1	0	0	0	2
25.11	Herstellung von Metallkonstruktionen	0	0	0	0	1	1
25.40	Herstellung von Waffen und Munition	1	0	0	0	0	1
25.61	Oberflächenveredelung und Wärmebehandlung	1	0	0	0	1	2
25.99	Herstellung von Metallwaren	1	0	0	0	0	1
28.14	Herstellung von Armaturen	0	0	1	0	0	1
32.99	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen	1	0	0	0	0	1
35.11	Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung	2	1	9	0	5	17
35.21	Gaserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung	2	0	0	0	1	3
35.22	Gasverteilung durch Rohrleitungen	0	0	0	1	0	1
46.11	Handelsvermittlung von Landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren	0	0	0	0	1	1
46.21	Großhandel mit Getreide	1	0	0	0	0	1
46.71	Großhandel mit Mineralölerzeugnissen	2	2	2	0	0	6
46.75	Großhandel mit chemischen Erzeugnissen	8	0	0	0	2	10
49.41	Güterbeförderung im Straßenverkehr	0	0	1	0	0	1
52.10	Lagerei	0	0	0	3	0	3
53.20	Sonstige Expressdienste	1	0	0	0	0	1
81.29	Desinfektion und Schädlingsbekämpfung	0	1	0	0	0	1
81.30	Garten- und Landschaftsbau	0	0	0	0	1	1
93.11	Betrieb von Sportanlagen	0	0	4	0	0	4
		26	6	18	7	25	82

MELDEPFLICHTIGE EREIGNISSE NACH § 19 DER STÖRFALL-VERORDNUNG* (Anhang 12)

Lfd. Nr.	Datum	Betriebsbereich; Bezeichnung der betroffenen Anlage/n des Betriebsbereiches	Freigesetzte Stoffe	Einstufung nach Anhang VI Teil 1 ¹⁾
1.	04.04.2016	Propan Rheingas GmbH & Co. KG Tankkopfraum	3000 kg Propan	Anhang VI Teil 1 Ziffer III
2.	21.04.2016	Zschimmer & Schwarz GmbH & Co. KG Kesselwagenentladestation	2 kg Ethylenoxid	Anhang VI Teil 1 Ziffer III
3.	17.10.2016	BASF SE, Rohrbrückenanlage	keine Angaben	Anhang VI Teil 1 Ziffer I 4a

¹⁾ I = Störfall (Nr. 1: 2a-f; 3a-c; 4a, b; 5)

II = Für die Unfallverhütung besonders bedeutsames Schadensereignis

III = Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes, Schäden und Gefahren nicht ausgeschlossen

* falls meldepflichtige Ereignisse im Berichtsjahr stattgefunden haben

VERFAHREN NACH RÖNTGEN- UND STRAHLENSCHUTZ-VERORDNUNG (Anhang 13)

	Genehmigungsinhaber	gültige Genehmigungen	erteilte Genehmigungen (bzw. Freigaben)
Röntgenanlagen und Störstrahler	-	850	126
Beschleuniger	32	38	7
Umgang mit radioaktiven Stoffen	402	427	87
Freigabe radioaktiver Stoffe	-	-	10
Beförderung radioaktiver Stoffe	29	29	8
Tätigkeit in fremden Anlagen	146	146	17

* Ohne Berücksichtigung der noch nicht abgeschlossenen Verfahren.

Bearbeitete Anzeigen für Röntgengeräte			
Humanmedizin	Zahnmedizin	Tiermedizin	Technik
1735	3946	333	304

Gesamtzahl der Röntgenanlagen in Rheinland-Pfalz: 7.760

GENTECHNISCHE ANLAGEN – GENEHMIGUNGS- UND ANZEIGEVERFAHREN (Anhang 14)

	Anlagen	Genehmigungs- verfahren	Anmelde- und Anzeigeverfahren *
Sicherheitsstufe 1: Gentechnische Arbeiten, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft nicht von einem Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt auszugehen ist.	144	entfällt	-/34
Sicherheitsstufe 2: Gentechnische Arbeiten, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft von einem geringen Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auszugehen ist.	55	-	24/11
Sicherheitsstufe 3: Gentechnische Arbeiten, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft von einem mäßigen Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auszugehen ist	2	-	entfällt
Insgesamt	201	-	24/45

* Seit 2008 werden bestimmte Kategorien von Anmeldeverfahren durch ein Anzeigeverfahren ersetzt. Die erste Zahl gibt die Anmeldeverfahren an, die zweite die Anzeigen.

Anmerkung:

Insgesamt sind 45 Betreiber, einige davon mit mehreren Anlagen in unterschiedlichen Sicherheitsstufen, registriert.

Das Gentechnikgesetz unterscheidet folgende drei Verfahrensarten:

Anzeigeverfahren: Errichtung einer neuen/wesentliche Änderung einer S1-Anlage, Durchführung weiterer S2-Arbeiten.

Anmeldeverfahren: Errichtung einer neuen/wesentliche Änderung einer S2-Anlage.

Genehmigungsverfahren: Errichtung einer neuen/wesentliche Änderung einer S3-Anlage, Durchführung weiterer S3- oder S4 Arbeiten.

Beim Anzeigeverfahren kann der Betreiber mit der Anlage/der Durchführung weiterer Arbeiten unmittelbar nach Eingang der Antragsunterlagen bei der Behörde beginnen. Beim Anmelde-/Genehmigungsverfahren muss der Betreiber den Bescheid der Behörde abwarten bzw. laufen bestimmte Fristen, bevor der Betreiber mit der Errichtung der Anlage/der Durchführung der Arbeiten beginnen darf.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien, noch Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen der Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Copyright:

Die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zuständigen Behörden und sonstigen Stellen der Bundesländer sind gesetzlich verpflichtet, jährlich Berichte über ihre Arbeit zu verfassen. Diese am Kalenderjahr ausgerichteten Jahresberichte sind dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres vorzulegen. Die Berichte der Landesbehörden finden Verwendung für die Erstellung des Unfallverhütungsberichtes Arbeit und der Statistiken der Europäischen Union. Darüber hinaus nutzen die Bundesländer den Bericht zur Information der politischen Gremien und der Öffentlichkeit.

Die Berichtspflicht, der Berichtsinhalt, das Verfahren und die einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus folgenden Rechtsgrundlagen und Abkommen:

Artikel 19, 20 und 21 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, Übereinkommen Nr. 81, von der Bundesrepublik unterzeichnet am 14. Juni 1956, Nr. 9 der Empfehlung 81 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 19. Juni 1947 betreffend die Arbeitsaufsicht, § 139 b Absatz 3 der Gewerbeordnung, § 23 Absatz 4 des Arbeitsschutzgesetzes, § 51 Absatz 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie Abschnitt 1 Nr. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Aufsicht über die Durchführung der Arbeitsschutzvorschriften des Seemannsgesetzes.

© Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

© Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Die Verbreitung des Jahresberichts 2015 der Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz sowie von Inhalten oder Teilbeiträgen des Berichtes ist ausdrücklich erlaubt. Über eine Quellenangabe würden wir uns freuen. Die Copyrights der verwendeten Bilder liegen ausschließlich bei den im Bildnachweis genannten Rechteinhabern.



Rheinland-Pfalz

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

Poststelle@mueef.rlp.de

www.mueef.rlp.de

<http://twitter.com/UmweltRLP>

<http://www.facebook.com/UmweltRLP>

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Bauhofstr. 9, 55116 Mainz

poststelle@msagd.rlp.de

www.msagd.rlp.de